



ÖSTERREICHISCHER TENNISVERBAND



# WETTSPIEL ORDNUNG



# WETTSPIELORDNUNG

genehmigt von den Landesverbandspräsidenten am 22.10.2021

gültig ab 01.01.2022

| Impressum:                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:                                                                                                                                         | Österreichischer Tennisverband<br>Eisgrubengasse 2-6/2, 2334 Vösendorf<br>Tel: 01/865 45 06-0; Fax: -85<br>E-Mail: <a href="mailto:info@oetv.at">info@oetv.at</a><br>Web: <a href="http://www.oetv.at">www.oetv.at</a> |
| Erscheinungs- und Versandort:                                                                                                                                                          | Eisgrubengasse 2-6/ 2 2334<br>Vösendorf                                                                                                                                                                                |
| Anmerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind Bezeichnungen ausnahmslos geschlechtsneutral zu verstehen. D.h. sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen. |                                                                                                                                                                                                                        |

# I. Allgemeine Bestimmungen

## A. Anwendungsbereich

### § 1 VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Wettspielordnung (WO) gilt für alle Veranstaltungen, die unter der Kontrolle des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV) und der Landesverbände stehen (§ 19) und über das ÖTV-/LV-System abgewickelt werden.
- (2) Die WO ist nicht anzuwenden, insoweit für Veranstaltungen vorrangige internationale Bestimmungen oder Sonderbestimmungen Rollstuhltennisturniere bestehen.

### § 2 VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Zu den Verbandsmitgliedern zählen gemäß § 2 der Satzungen des ÖTV die Landesverbände (ordentliche Mitglieder) sowie die ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder (außerordentliche Mitglieder).
- (2) Pflichten der Verbandsmitglieder
  1. Die ordentlichen Mitglieder haben die Satzungen des ÖTV, die außerordentlichen Mitglieder die Satzungen des ÖTV und des zuständigen Landesverbandes (LV), beide die Bestimmungen der WO sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
  2. Die Verbände und Vereine dürfen ihre Anlage nicht für genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Veranstaltungen (§ 22) zur Verfügung stellen.
  3. Die Verbandsmitglieder und alle Turnierteilnehmer, welche eine gültige ÖTV-Lizenz besitzen, unterliegen der Disziplinarordnung des ÖTV sowie des zuständigen LV.

## B. Spieler

### § 3 BEGRIFF

Als "Spieler" im Sinne der WO werden alle Tennisspielerinnen und Tennisspieler mit gültiger ÖTV-Goldlizenz angesehen, die einem Tennisverein, der Mitglied eines Landesverbandes ist (§ 2), angehören und alle Breitensportturnierteilnehmer mit gültiger ÖTV-Silberlizenz, dies auch ohne Bindung an einen Tennisverein.

### § 4 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Spieler können an allen Veranstaltungen teilnehmen, die unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) stehen, wenn sie dem in der Ausschreibung genannten Teilnehmerkreis entsprechen und eine gültige ÖTV-Lizenz haben.
- (2) Bei ihren Wettspielen unterliegen die Spieler den Verhaltensregeln des ÖTV.
- (3) Gegen Spieler, die an einer genehmigungspflichtigen, aber nicht genehmigten Veranstaltung (§ 22) teilnehmen, können Sanktionen nach der Disziplinarordnung ergriffen werden.

- (4) Wird ein Spieler ausgeschlossen oder disqualifiziert, so verliert er die bei der Veranstaltung erzielten Ranglistenpunkte und das Preisgeld. Das Preisgeld ist vom Turnierveranstalter an den jeweiligen Verband (ÖTV oder zuständiger Landesverband) zur Anweisung zu bringen.

## § 5 ALTERSGRUPPEN/**ALTERSKLASSEN**

- (1) Für Kids, Jugendliche, Senioren und im Rollstuhltennis können Bewerbe nach Altersgruppen abgestuft durchgeführt werden.
- (2) Folgende Altersgruppen sind vorgesehen:

|                 |           |                        |                      |
|-----------------|-----------|------------------------|----------------------|
| KIDS            | U 8       | bis 8 Jahre            |                      |
|                 | U 9       | bis 9 Jahre            |                      |
|                 | U 10      | bis 10 Jahre           |                      |
|                 | U 11      | bis 11 Jahre           |                      |
| Jugend          | U 12      | 10 bis 12 Jahre        |                      |
|                 | U 13      | 11 bis 13 Jahre        | Nur bei LV Turnieren |
|                 | U 14      | 11 bis 14 Jahre        |                      |
|                 | U 15      | 11 bis 15 Jahre        | Nur bei LV Turnieren |
|                 | U 16      | 13 bis 16 Jahre        | Nur ÖMS und LM       |
|                 | U 17      | 13 bis 17 Jahre        | Nur bei LV Turnieren |
|                 | U 18      | 13 bis 18 Jahre        |                      |
| Rollstuhltennis | U 18      | Bis 18 Jahre           |                      |
|                 | AK-Damen  | Offen                  |                      |
|                 | AK-Herren | Offen                  |                      |
|                 | AK-Quads  | Behinderungsspezifisch |                      |
| Damen           | AK-Damen  | offen (ab 11 Jahre)    |                      |
| Herren          | AK-Herren | offen (ab 11 Jahre)    |                      |
| Senioren        | H 35      | ab 35 Jahren           |                      |
|                 | H 40      | ab 40 Jahren           |                      |
|                 | H 45      | ab 45 Jahren           |                      |
|                 | H 50      | ab 50 Jahren           |                      |
|                 | H 55      | ab 55 Jahren           |                      |
|                 | H 60      | ab 60 Jahren           |                      |
|                 | H 65      | ab 65 Jahren           |                      |
|                 | H 70      | ab 70 Jahren           |                      |
|                 | H 75      | ab 75 Jahren           |                      |
|                 | H 80      | ab 80 Jahren           |                      |
| Seniorinnen     | H 85      | ab 85 Jahren           |                      |
|                 | D 35      | ab 35 Jahren           |                      |
|                 | D 40      | ab 40 Jahren           |                      |
|                 | D 45      | ab 45 Jahren           |                      |
|                 | D 50      | ab 50 Jahren           |                      |
|                 | D 55      | ab 55 Jahren           |                      |
|                 | D 60      | ab 60 Jahren           |                      |
|                 | D 65      | ab 65 Jahren           |                      |
|                 | D 70      | ab 70 Jahren           |                      |

- (3) Ein Spieler wird ab dem 1. Jänner des Jahres, in welchem dieser ein bestimmtes Alter erreicht, der diesem Alter zugehörigen Altersklasse zugeteilt.
- (4) In KIDS-Bewerben können KIDS in der zugehörigen oder in der nächst höheren Altersklasse spielen. U10-KIDS können bei einem U12-Turnier (ausgenommen sind die ÖTV-Jugendmeisterschaften Indoor und Outdoor) teilnehmen.
- (5) In Jugendbewerben können Jugendliche in der zugehörigen oder in der nächst höheren Altersklasse spielen. Bei den Österreichischen Jugendmeisterschaften (Indoor und Outdoor U 12/U 14/U 16) dürfen die Jugendlichen nur in ihrer Altersklasse antreten. Ausnahmen können vom Jugendreferat erteilt werden.
- (6) Senioren können in der zugehörigen und in allen niedrigeren Altersklassen spielen.
- (7) Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl in einem Bewerb können Altersgruppen zusammengelegt werden.

## C. Bestimmungen über technische Einrichtungen

### § 6 TENNISPLATZ

Die Bestimmungen sind in § 1 der Tennisregeln festgehalten.

### § 7 BÄLLE

- (1) Grundsätzlich sind alle Bälle, die von der ITF zertifiziert sind, für Wettspiele in Österreich zugelassen.
- (2) Pflichten und Verstöße im Zusammenhang mit zugelassenen Bällen:
  - 1. Bei allen Veranstaltungen unter der Kontrolle des ÖTV und seiner Landesverbände (Turniere und Mannschaftsmeisterschaften) dürfen nur Bälle verwendet werden, die vom zuständigen Verband zugelassen sind.
  - 2. Bei Turnieren dürfen nur die in der Bekanntmachung (Ausschreibung) angeführten Bälle verwendet werden. Die Verwendung verschiedener Ballmarken innerhalb eines Bewerbes ist verboten.
  - 3. Bei Verstoß dagegen wird bei genehmigten ÖTV- oder Landesverbandsturnieren der Veranstalter mit einer Geldstrafe, die bei ÖTV-Turnieren vom ÖTV-Präsidium und bei Landesverbandsturnieren vom Landesverbandsvorstand festgelegt wird, belegt.
  - 4. Legt der jeweils zuständige Verein für ein Meisterschaftsspiel seiner Mannschaft Bälle auf, die nicht ITF zertifiziert sind, so wird das Spiel gegen die Heimmannschaft strafverifiziert.
- (3) Bälle und Ballwechsel:
  - 1. Für ein Wettspiel sind mindestens 3 neue Bälle zu verwenden.
  - 2. Für alle Turniere unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) hat der Veranstalter sowohl im Hauptbewerb als auch in der Qualifikation die Bälle aufzulegen.
  - 3. Für die Mannschaftsmeisterschaften gelten die jeweiligen ÖTV- oder Landesverbands-Durchführungsbestimmungen.
  - 4. Bei allen Turnieren der allgemeinen Klasse (Damen und Herren) der AK-KAT 1, AK-KAT 2, AK-KAT 3 und LM-AK, bei denen dem ÖTV die Durchführung, Vergabe bzw. Genehmigung obliegt

- (§ 19), sind für alle Spiele des Hauptbewerbes mindestens im 3. Satz neue Bälle aufzulegen. Dies gilt nicht, wenn als 3. Satz ein Match-Tiebreak gespielt wird.
5. Bei den Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften der allgemeinen Klasse ist bei jedem Spiel im Hauptbewerb–EINZEL ein Ballwechsel von mindestens 11/13 vorzunehmen.
  6. Ein während der Einspielzeit oder innerhalb von zwei Spielen nach erfolgtem Ballwechsel unspielbar gewordener oder verlorengegangener Ball ist durch einen neuen zu ersetzen. Andernfalls wird ein Ball durch einen gleichwertigen spielbaren Ball ersetzt. Das Wettspiel wird hierdurch nicht unterbrochen.

## D. Spielregeln

### § 8 TENNISREGELN

Die vom ÖTV-Schiedsrichterreferat veröffentlichten Tennisregeln sind bei allen Wettspielen anzuwenden.

### § 9 SATZANZAHL - ZÄHLWEISE

- (1) Im Allgemeinen muss ein Wettspiel auf zwei (2) gewonnene Sätze gespielt werden.
- (2) Bei allen ÖTV-genehmigten Turnieren und bei allen Mannschaftsmeisterschaftsspielen kann der Turnierveranstalter oder der zuständige Wettspielausschuss bestimmen, dass im Einzel als 3. Satz ein Match-Tiebreak (bis 10 Punkte mit zwei Punkten Differenz) zur Anwendung kommt. Diese Anordnung muss bereits in der Turnieranmeldung (Turnierausschreibung) oder den Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften bekannt gegeben werden.
- (3) Bei ÖTV-genehmigten Turnieren, bei welchen der 3. Satz als normaler Satz gespielt wird, kann in Sonderfällen der Turnierleiter in Übereinstimmung mit dem Oberschiedsrichter bestimmen, dass ein Wettspiel bei Satzgleichstand durch ein Match-Tiebreak (§10) entschieden wird.
- (4) Bei allen Turnieren aller Altersklassen und bei allen Mannschaftsmeisterschaftsspielen wird im Doppel ein Wettspiel bei Satzgleichstand durch ein Match-Tiebreak entschieden.
- (5) Bei allen Turnieren und Mannschaftsmeisterschaften aller Altersklassen kommt im Doppel das NO-AD-System (bei Einstand entscheidet der nächste Punkt das Game) zur Anwendung.
- (6) Bei allen Senioren Turnieren muss in allen Altersklassen der 3.Satz im Einzel als Match Tiebreak ausgespielt werden.
- (7) Die KIDS-Bewerbe werden gemäß den in den ÖTV-KIDS-Bestimmungen festgehaltenen Bestimmungen gespielt.

### § 10 TIEBREAK-SYSTEM UND MATCH-TIEBREAK-SYSTEM

- (1) Das Tiebreak-System wird bei einem Spielstand von 6:6 in allen Sätzen angewendet.
- (2) Das Match-Tiebreak wird bis mindestens 10 Punkte mit 2 Punkten Differenz gespielt.

### § 11 JUGENDLICHE – SPIELBEGINN

- (1) Ein Spiel der Altersklassen U 15, U 16, U 17 und U 18 darf nicht nach 22:00 Uhr begonnen werden.

- (2) Ein Spiel der Altersklassen U 12, U13 und U 14 darf nicht nach 20.00 Uhr begonnen werden.
- (3) Ein Spiel der KIDS U 10 und U 11 darf nicht nach 19.00 Uhr begonnen werden.
- (4) Ein Spiel der KIDS U 8 und U9 darf nicht nach 18.00 Uhr begonnen werden.

## E. Allgemeine Richterbestimmungen

### § 12 ALLGEMEINES

- (1) Grundsätze:
  - 1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden.
  - 2. Qualifikation des Oberschiedsrichters

#### Allgemeine Klasse:

| Turnier-Kategorie | Oberschiedsrichter                                        |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|
| ÖMS-AK            | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| AK-MASTERS        | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| AK-KAT 1          | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| AK-KAT 2          | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| AK-LM             | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| AK-KAT 3          | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter                    |
| AK-ITN            | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter wird empfohlen     |

#### Senioren

| Turnier-Kategorie | Oberschiedsrichter                                        |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|
| SEN-100           | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| SEN-100M          | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| SEN-75            | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| SEN-50            | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| SEN-25            | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter wird empfohlen     |

#### Jugend

| Turnier-Kategorie | Oberschiedsrichter                                        |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|
| ÖMS-JGD           | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| JGD-MASTERS       | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| JGD KAT 1         | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| JGD-LM            | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| JGD KAT 2         | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter                    |
| JGD KAT 2M        | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter                    |
| JGD ITN 3         | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter wird empfohlen     |
| JGD ITN 4         | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter wird empfohlen     |

**Kids:**

| <b>Turnier-Kategorie</b> | <b>Oberschiedsrichter</b>                                 |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------|
| KIDS-MASTERS             | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| KIDS-KAT 1               | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| KIDS-LM                  | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| KIDS-KAT 2               | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter                    |
| KIDS-ITN                 | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter wird empfohlen     |

**Rollstuhltennis**

| <b>Turnier-Kategorie</b> | <b>Oberschiedsrichter</b>                                 |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------|
| ROLL-KAT 1               | geprüfter ÖTV-Oberschiedsrichter                          |
| ROLL-KAT 2               | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |
| ROLL-LM                  | geprüfter Landesverbandsschiedsrichter, empfohlen ÖTV-OSR |

- (2) Die Besetzung der Oberschiedsrichter (siehe § 13) erfolgt vom zuständigen LV-Schiedsrichter-Referat. Die Besetzung aller ÖTV-Meisterschaften erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichter-Referat in Abstimmung mit dem zuständigen LV-Schiedsrichterreferat.
- (3) Für die Aufgaben eines Oberschiedsrichters und aller anderen Richter gelten auch die allgemeinen Tennisregeln.
  1. Schieds-, Linien- und Netzrichter haben ausschließlich aufgrund eigener Wahrnehmungen zu entscheiden und sich davor nicht mit anderen Personen zu besprechen.
  2. Jeder Spieler hat das Recht, die Ablösung eines amtierenden Richters unter Angabe von stichhaltigen Gründen beim Oberschiedsrichter zu beantragen, der nach Prüfung der Gründe endgültig entscheidet.
  3. Linien- und Netzrichter haben dem Schiedsrichter Verstöße gegen die Verhaltensregeln zu melden, wenn dieser sie nicht bemerkt hat. Das Spiel darf jedoch nicht unterbrochen werden.

## § 13 OBERSCHIEDSRICHTER

- (1) Der bestellte Oberschiedsrichter hat von der Auslosung bis zum Ende des Finalspiels sein Amt auf der Anlage auszuüben. Ausnahmen von dieser Regelung kann das ÖTV-Schiedsrichterreferat gewähren.
- (2) Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung, ob
    - a) der Tennisplatz den Tennisregeln entspricht,
    - b) der Tennisplatz mit Richterstühlen ausgestattet ist,
    - c) die Bespielbarkeit des Tennisplatzes vorliegt;
  2. die endgültige Entscheidung in allen Regelfragen;
  3. das Unterbrechen und Abbrechen von Spielen wegen schlechter Witterung, ungenügender Beleuchtung, schlechter Bodenverhältnisse und anderer Umstände, wenn eine einwandfreie Fortführung nicht mehr gewährleistet ist;
  4. die Entscheidung nach den Verhaltensregeln sowohl während als auch außerhalb eines Spieles innerhalb der Wettspielanlage für die Dauer der Veranstaltung;

5. bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln hat er – gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter – die nach den Tennisregeln zu verhängenden Strafen auszusprechen.
  6. die Bestellung, Abberufung, Umsetzung und der Austausch von Schieds-, Linien- und Netzrichtern.
  7. Spielern auf Verlangen eine angemessene Toilettenpause zu gewähren (siehe Tennisregeln) sowie Spielern auf Verlangen eine angemessene Pause zum Kleidungswechsel zu gewähren. (siehe Tennisregeln).
- (3) Der Oberschiedsrichter darf nicht gleichzeitig als Turnierleiter oder als Schiedsrichter fungieren und darf nicht am Turnier teilnehmen.
- (4) Spezielle Rechte und Pflichten
1. Anwesenheit bei einer öffentlichen Auslosung und deren Kontrolle;
  2. Auflegung der Lucky Loser-Liste;
  3. Auflegen der Alternates-Liste
  4. In Übereinstimmung mit dem Turnierleiter Vornahme der Disqualifikation von Spielern, die nicht 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn spielbereit sind.
  5. Die Entscheidung über die Verlegung eines bereits begonnenen Spieles auf einen anderen Platz oder in eine Halle nach Rücksprache mit dem Turnierleiter.
  6. Anwendung der Verhaltensregeln und Anweisung an Schiedsrichter, entsprechend vorzugehen.
  7. Kontrolle aller offiziellen ÖTV-Turnierraster und Abgabe aller sonstigen vom ÖTV angeforderten Berichte.
  8. Die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsbewerbe zu gewährleisten.
  9. Bei Mannschaftsbewerben das Recht, bei eigener Wahrnehmung klare Fehlentscheidungen anderer Richter sofort zu korrigieren.
  10. Bei Spielen ohne Schiedsrichter das Recht, bei eigener Wahrnehmung klare Fehlentscheidungen der Spieler sofort zu korrigieren.
  11. Die Einsendung einer Kopie der „Zusammenstellung-Geldstrafen“ an das ÖTV-Sekretariat.

## § 14 SCHIEDSRICHTER

- (1) Dem Schiedsrichter obliegt es insbesondere:
1. für die Einhaltung der Tennisregeln zu sorgen;
  2. die Seiten- und Aufschlagwahl durchzuführen;
  3. den Spielern eine Aufwärmzeit von 5 Minuten zu gewähren;
  4. Linien- und Netzrichter umzusetzen oder auszutauschen;
  5. über die Spielbarkeit der Bälle zu entscheiden und dafür zu sorgen, dass die für die anfallenden Ballwechsel notwendige Anzahl von Bällen zur Hand ist;
  6. die Aufwärmzeit, die erlaubte Zeit zwischen den Punkten und Satzpausen beim Seitenwechsel zu überwachen und im Bedarfsfall nach der entsprechenden Verhaltensregel vorzugehen;
  7. alle erforderlichen Tatsachenentscheidungen sofort zu treffen;

8. die erste Entscheidung in allen Regelfragen zu treffen;
9. Fehler, Punkte, Spiele und Sätze laut anzusagen, auf den Seiten- und Ballwechsel zu achten und die erforderlichen Aufzeichnungen im Zählblock (der nach Spielende dem Turnierleiter zu übergeben ist) oder in elektronischer Form zu führen;
10. Rufe der Linien- und Netzrichter zu wiederholen, wenn sie nicht deutlich hörbar sind oder wenn es zur Bestätigung knapper Entscheidungen erforderlich ist;
11. klare Fehlentscheidungen der anderen Richter sofort zu korrigieren;
12. Entscheidungen zu treffen, wenn die anderen Richter dazu nicht in der Lage sind;
13. auf Sandplatz Linienrichter aufzufordern, den Ballabdruck zu zeigen. Die Entscheidung trifft der Schiedsrichter;
14. Spiele zu unterbrechen, wenn nach seiner Meinung Witterungseinflüsse, Platzbeschaffenheit oder sonstige Umstände eine reguläre Weiterführung des Spieles nicht zulassen; bei Widerspruch eines Spielers entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig;
15. zu sorgen, dass der normale Spielfluss nicht gestört wird, soweit dies im Einflussbereich der Spieler liegt;
16. die Zuschauer zu ersuchen, das Spiel nicht zu stören und erforderlichenfalls eine Unterbrechung vorzunehmen;
17. Spielern auf Verlangen eine den Regeln entsprechende Toilettenpause zu gewähren;

den Spielerinnen auf Verlangen eine den Regeln entsprechende Pause zum Kleidungswechsel zu gewähren.

(2) Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei den Österreichischen Staats- und Hallenmeisterschaften, den Österreichischen Meisterschaften Outdoor und Indoor und bei Turnieren der AK-KAT 1 sollten alle Spiele des Hauptbewerbes von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden.  
Für die Semifinal- und Finalsspiele müssen Verbandsschiedsrichter zum Einsatz kommen.
2. Bei AK-KAT 2 Turnieren sollten die Semifinal- und Finalsspiele von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden.
3. Bei den ÖTV-Jugendmeisterschaften (Indoor und Outdoor) soll das Semifinale und muss das Finale im Einzel durch Landesverbands-Schiedsrichter geleitet werden.

(3) Weitere Zuständigkeiten:

1. Anwendung der Verhaltensregeln, wenn vom Oberschiedsrichter dazu ermächtigt;
2. Beantragung der Disqualifikation von Spielern beim Oberschiedsrichter nach den ÖTV Verhaltensregeln.

## § 15 LINIENRICHTER

- (1) Für Spiele können bis zu 9 Linienrichter sowie ein Netzrichter eingesetzt werden.
- (2) Die Linienrichter haben:

1. eine Kleidung zu tragen, die weder weiß, gelb noch in einer anderen hellen Farbe gehalten ist, die die Sicht der Spieler beeinträchtigt;
  2. eine korrekte Haltung einzunehmen.
- (3) Den Linienrichtern ist es untersagt:
1. für die Spieler Handtücher und andere Gegenstände zu halten oder sie zu reichen;
  2. den Platz ohne Zustimmung des Schiedsrichters zu verlassen.
- (4) Den Linienrichtern obliegt es:
1. sich auf die ihnen zugewiesene Linie zu konzentrieren, zu warten, bis der Ball auf dem Boden aufgetroffen ist oder eine ständige unterbrechende Einrichtung getroffen hat, und bei einem Fehler sofort, bestimmt und laut “out”, im Fall eines Aufschlages “foul” zu rufen sowie ein entsprechendes Handzeichen zu geben;
  2. dem Schiedsrichter sofort anzuzeigen, wenn ihnen die Sicht verstellt war und sie keine Entscheidung treffen können;
  3. sich selbst sofort zu korrigieren, wenn sie erkannt haben, dass sie eine unrichtige Entscheidung getroffen haben;
  4. nach ihren Entscheidungen den Augenkontakt mit dem Schiedsrichter zu halten;
  5. nur über Aufforderung des Schiedsrichters einen Ballabdruck zu zeigen;
  6. sich in keine Debatten mit Zuschauern oder anderen Personen einzulassen.

## § 16 NETZRICHTER

- (1) Dem Netzrichter obliegt es,
1. alle Aufschlagbälle anzusagen, die das Netz berühren;
  2. alle Bälle anzusagen, die unter dem Netzband durchs Netz gehen.
- (2) § 15 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

## § 17 FUSSFEHLER

Über Fußfehler entscheiden jeweils der zuständige Grundlinien- bzw. Seitenlinien- bzw. Mittellinienrichter, ansonsten der Schiedsrichter, bei Mannschaftsbewerben auch der Oberschiedsrichter.

## F. Hilfskräfte

## § 18 BALLKINDER

Die Bekleidung der Ballkinder soll dunkel sein.

## II. Turniere und andere Veranstaltungen

### A. Allgemeines

#### § 19 GRUNDSÄTZLICHE EINTEILUNG

- (1) Unterscheidung von Veranstaltungen:
  1. Veranstaltungen, bei denen dem ÖTV
    - a) die Durchführung,
    - b) die Vergabe (§ 20),
    - c) die Genehmigung (§ 22) obliegt. Dies betrifft alle ÖTV-genehmigten Turniere, ausgenommen die Landesmeisterschaften.
  2. Veranstaltungen, bei denen einem LV
    - a) die Durchführung,
    - b) die Vergabe (§ 20),
    - c) die Genehmigung (§ 22) obliegt. Dies betrifft die Landesverbandsmeisterschaften und alle LV-genehmigten Turniere.
  3. Veranstaltungen, die nicht unter Z 1 oder Z 2 fallen.
- (2) Die in Abs. 1 Z. 1 beschriebenen Veranstaltungen unterliegen der Kontrolle des ÖTV mit Unterstützung des LV und die in Abs. 1 Z. 2 beschriebenen Veranstaltungen unterliegen der Kontrolle der LV.

#### § 20 BEWERBUNG UM VERGABE VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Wenn sich der ÖTV die Durchführung von Veranstaltungen nicht vorbehält, sind (§ 21) Bewerbungen um Vergabe der Veranstaltung (§ 19) bis zum festgesetzten Termin über das offizielle Online-Turniersystem des ÖTV beim zuständigen Landesverband einzubringen.
- (2) Bei der Turnieranmeldung müssen auf dem Turnieranmeldeformular alle vom Online-Turniersystem verlangten Daten angegeben werden.
- (3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Bewerbungen für vom LV zu vergebende Veranstaltungen (§ 19) anzuwenden.
- (4) Die Veranstaltungen können vom genehmigenden Verband einer Sonderbestimmung unterworfen werden.

#### § 21 ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Anmeldung für vom ÖTV-genehmigten Turniere für die nächste Saison erfolgt für die Winter-Turniere (Oktober bis März) bis 31. August und für die Sommer-Turniere (April bis September) bis 31. Dezember über das offizielle Online-Turniersystem beim zuständigen Landesverband.
- (2) Kurzfristig anberaumte Veranstaltungen für LV-genehmigte Turniere können auch zu einem späteren Zeitpunkt vom zuständigen Landesverband angemeldet werden; jedoch muss die Anmeldung zumindest 2 Wochen vor Spielbeginn vorliegen. Dies entscheidet der zuständige LV.

## § 22 GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN

- (1) Genehmigungspflichtig sind die nach § 20 Abs. 1 und 3 zu vergebenden und die nach § 21 Abs. 1 und 2 anzumeldenden Veranstaltungen.
- (2) Aufgrund der Bewerbungen (§ 20) bestimmt in der ersten Instanz der zuständige Landesverband und danach das ÖTV-Turnierreferat, von wem und auf welchen Tennisanlagen die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Die Genehmigungen der rechtzeitig durch den jeweils zuständigen Verein angemeldeten Veranstaltungen (§ 21) erfolgen im Online-Turniersystem.
- (4) Der genehmigende Verband kann die Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen.
- (5) Genehmigungen erhalten nur Verbandsmitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem ÖTV und dem LV nicht im Verzug sind.
- (6) Bei der Genehmigung und Festsetzung von Terminen haben Veranstaltungen des ÖTV und der Landesverbände Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen.
- (7) Das ÖTV-Turnierreferat kann in Abstimmung mit dem ÖTV-Geschäftsführer Veranstaltungen oder eine Turnierserie an ein Unternehmen vergeben. Dabei muss die einzelne Veranstaltung vom durchführenden LV-Mitgliedsverein im offiziellen ONLINE-Turniersystem des ÖTV angemeldet werden.

## § 23 TURNIERKALENDER

- (1) Der Turnierkalender aller Altersklassen wird vom ÖTV-Turnierreferat bzw. jeweiligen Landesverbands-Turnierreferat (je nachdem) aktualisiert.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Turnierkalenders sind zulässig (§ 21).

## § 24 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- (1) Als Veranstalter können nur der ÖTV, die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine und autorisierte Organisationen von Breitensportturnierserien fungieren. Ausnahmen kann das ÖTV-Turnierreferat (§ 22) erlassen.
- (2) Der Veranstalter ist dem ÖTV oder dem genehmigenden LV für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Er ist insbesondere verpflichtet:
  1. die Bezeichnung der Veranstaltung (Meisterschaften, Turniere usw.) bei allen Ankündigungen und in der Ausschreibung deutlich sichtbar zu verwenden;
  2. die Ausschreibung rechtzeitig vorzunehmen und diese bei allen ÖTV-Meisterschaften (Indoor und Outdoor) dem ÖTV und bei allen anderen genehmigten ÖTV- und Landesverbandsturnieren dem zuständigen Landesverband zur Genehmigung vorzulegen;
  3. bei Turnieren den Turnierleiter namhaft zu machen, sofern ein solcher nicht vom ÖTV eingesetzt wird;
  4. Nennungen von Spielern, die vom ÖTV oder einem LV gesperrt oder suspendiert (§ 53) sind, nicht entgegenezunehmen;

5. sofort schriftlich und ausführlich zu berichten, wenn ein Spieler ausgeschlossen oder disqualifiziert wurde;
  6. alle im ÖTV-Turnierkalender aufscheinenden Turniere (unabhängig von den Altersklassen) mit dem offiziellen Online-Turniersystem des ÖTV abzuwickeln. Der Turnierraster hat zu enthalten: Vor- und Zunamen der Spieler, deren Landesverband, deren Lizenznummer.
  7. die vom Oberschiedsrichter verhängten und vom Turnierleiter einkassierten Geldstrafen an den ÖTV bzw. an den zuständigen Landesverband abzuführen.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt:
1. die ihm zustehenden Wild Cards zu vergeben (§ 41). Bei allen ÖTV-Meisterschaften vergibt ausschließlich der ÖTV die Wild Cards.
  2. Nennungen unter Angabe von objektiven, nicht diskriminierenden Gründen zurückzuweisen. Dem ÖTV bzw. Landesverband ist davon unverzüglich eine schriftliche Meldung zu erstatten.

## § 25 ÖTV-RANGLISTE

- (1) Ein Ranglistensystem für die allgemeine Klasse, Jugend und Senioren wird vom ÖTV-Ranglistenreferat gesondert erlassen.
- (2) Die Ranglistenberechnungen werden auf der offiziellen Website des ÖTV bekannt gegeben.
- (3) Die Erscheinungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte bzw. die jeweiligen Wertungszeiträume sind den auf der offiziellen Website des ÖTV veröffentlichten Ranglistenmodi zu entnehmen.

## B. Gliederung der Veranstaltungen

## § 26 INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON ÖSTERREICH

- (1) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltung vorbehalten.
- (2) Der ÖTV kann diese Veranstaltung auch an einen Bewerber vergeben (§ 20). Die Vergabe erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  1. Der Veranstalter muss in der Lage sein, diese Meisterschaften zu einer Spitzenveranstaltung im österreichischen Turniergeschehen zu gestalten.
  2. Die Bezeichnung “Internationale Meisterschaften von Österreich” ist in allen Ankündigungen und Schreiben sowie in der Ausschreibung an erster Stelle in gleicher Schriftgröße und -stärke herauszustellen wie alle anderen Bezeichnungen dieser Meisterschaften.
- (3) Die internationalen Meisterschaften von Österreich können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Herren-Einzel   | Damen-Einzel    |
| Herren-Doppel   | Damen-Doppel    |
| Senioren-Einzel | Senioren-Doppel |
| Mixed Doppel    | Jugend          |

Die Austragung von Rahmenbewerben ist möglich.

- (4) Der ÖTV kann unter gleichen Bedingungen “Internationale Hallenmeisterschaften von Österreich” veranstalten oder vergeben.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind Spieler aller Länder, die der ITF angeschlossen sind oder von ihr eine Sondergenehmigung erhalten haben.

## § 27 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHE HALLENMEISTERSCHAFTEN, FÜR DAMEN UND HERREN.

- (1) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltungen vorbehalten.
- (2) Der ÖTV kann diese Veranstaltungen auch an einen Bewerber vergeben (§ 20). Die Vergabe erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - 1. Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Veranstaltung ihrer Bedeutung nach entsprechend würdig und reibungslos abzuwickeln.
  - 2. Für die Abwicklung der Bewerbe bei Schlechtwetter müssen ausreichend Hallenplätze zur Verfügung stehen.
  - 3. Dem Veranstalter können vom ÖTV Auflagen erteilt werden, von deren Erfüllung die Zuweisung der Staatsmeisterschaften abhängt.
  - 4. Der Turnierleiter kann vom ÖTV eingesetzt werden. Die Nominierung des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit dem zuständigen Landesschiedsrichterreferat.
  - 5. Zu den Österreichischen Staatsmeisterschaften sind alle Spieler zugelassen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine gültige ÖTV-Goldlizenz haben.
- (3) Der ÖTV hat das Recht, Sondergenehmigungen zu erteilen.
- (4) Die Österreichischen Staatsmeisterschaften können in folgenden Bewerben ausgetragen werden:

|                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Herren-Einzel                 | Damen-Einzel                  |
| Herren-Doppel                 | Damen-Doppel                  |
| Mixed Doppel                  |                               |
| Rollstuhltennis-Quads Einzel  | Rollstuhltennis-Quads Doppel  |
| Rollstuhltennis-Herren Einzel | Rollstuhltennis-Herren Doppel |
| Rollstuhltennis-Damen Einzel  | Rollstuhltennis-Damen Doppel  |

- (5) Der ÖTV kann unter den gleichen Bedingungen “Österreichische Hallenmeisterschaften” durchführen und vergeben.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger mit einer gültigen ÖTV-Goldlizenz

## § 28 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SENIOREN

- (1) Für Senioren und Seniorinnen, für Rollstuhltennis-Jugend sowie für die männliche und die weibliche Jugend werden in verschiedenen Altersgruppen “Österreichische Meisterschaften” durchgeführt.
- (2) Der ÖTV kann sich die Durchführung dieser Veranstaltungen vorbehalten oder sie an einen Bewerber vergeben (§ 20).
- (3) Teilnahmeberechtigt, unter Beachtung der Altersgruppen des § 5, sind alle österreichischen Staatsbürger mit einer gültigen ÖTV-Goldlizenz.
- (4) Der Turnierleiter kann vom ÖTV eingesetzt werden. Die Nominierung des Oberschiedsrichters erfolgt vom ÖTV-Schiedsrichterreferat in Abstimmung mit dem zuständigen Landesschiedsrichterreferat.
- (5) Der ÖTV kann unter den gleichen Bedingungen in allen Altersklassen “Österreichische Hallen-Meisterschaften” durchführen oder vergeben.

## § 29 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaften des ÖTV und seiner Landesverbände werden in Form der Bundesligen und Landesligen für Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren und weiblicher und männlicher Jugend ausgetragen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden vom jeweiligen ÖTV-Wettspielausschuss für die Bundesliga AK bzw. Senioren und von den Landesverbänden ab Landesliga erlassen. Die Aufstiegsspiele der Landesmeister oder Zweitplatzierten für die Bundesliga unterliegen den Bestimmungen der Bundesliga.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen dürfen jedoch nicht den Bestimmungen dieser ÖTV-WO widersprechen.
- (3) Jährlich kann eine Sommer- und eine Winter-Mannschaftsmeisterschaft veranstaltet werden.

## § 30 ANDERE INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

- (1) Repräsentativveranstaltungen wie Länderkämpfe und internationale Cup-Bewerbe, bei denen die Auswahl und Aufstellung der Mannschaften dem ÖTV obliegt. Sie werden entweder vom ÖTV oder in seinem Auftrag von einem anderen Veranstalter ausgerichtet. § 20 findet in diesem Fall Anwendung.
- (2) Internationale Turniere, offen für Spieler aller Länder, die der ITF angeschlossen sind oder von ihr eine Sondergenehmigung erhalten haben. Diese unterliegen dem ITF-, Tennis Europe- oder ATP/WTA-Regulativ.
- (3) Städte- und Klubwettkämpfe mit ausländischen Mannschaften.
- (4) Schaukämpfe mit internationaler Beteiligung.

## § 31 ANDERE NATIONALE VERANSTALTUNGEN

- (1) Nationale Turniere, die mit einer ÖTV-Kategorie ausgezeichnet sind und somit für die ÖTV-Rangliste gewertet werden.  
Diese Turniere (ausgenommen KIDS-Turniere) sind offen für alle Spieler mit einer gültigen ÖTV-Goldlizenz und werden auch für die ITN Spielstärken-Liste gewertet. Ausnahmeregelung Landesmeisterschaften und Regionale Meisterschaften: Diese können vom Landesverband durch die offizielle Ausschreibung auf Spieler des eigenen Bundeslandes oder auf eine vom LV definierte Region

eingeschränkt werden, wobei die Mitgliedschaft des Spielers in einem ordentlichen Mitgliedsverein des jeweiligen Landesverbandes ausschlaggebend ist.

- (2) Nationale Turniere, die nicht mit einer ÖTV-Kategorie ausgezeichnet sind und somit nicht für die ÖTV-Rangliste gewertet werden.

Diese Turniere werden als Breitensport/ ITN – Turniere bezeichnet, können vom Turnierveranstalter auf bestimmte Personen-Gruppen eingeschränkt werden und die Ergebnisse werden ausschließlich für die ITN Spielstärken-Liste gewertet.

Als Veranstalter dieser Bewerbe können der Landesverband, ein ÖTV-Mitgliedsverein oder einem Partner des ÖTV bzw. des Landesverbandes auftreten.

Für die Abwicklung von Breitensport/ ITN - Turnieren (Antrags-/Genehmigungsverfahren, Turniermodus, Zählsysteme) können gesonderte Bestimmungen durch den ÖTV erlassen werden.

- (3) Bewerbe in Mannschafts-Format, die nicht der Definition lt. § 30 entsprechen und nicht für die ÖTV-Rangliste gewertet werden.

Diese Bewerbe sind offen für alle Spieler mit einer gültigen ÖTV-Lizenz, werden für die ITN Spielstärken-Liste gewertet und können vom veranstaltenden Landesverband spezifiziert werden.

Als Veranstalter dieser Bewerbe können der Landesverband oder ein privater Veranstalter, der vom Landesverband autorisiert wurde, auftreten.

Beispiele für Bewerbe in Mannschafts-Format:

1. Winter-Cups
2. Einsteiger-Ligen (Vorbereitung zur Mannschaftsmeisterschaft)
3. Bundesländer-Cup

## § 32 EINTRITTSGELD

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, von den Zuschauern Eintrittsgeld einzuheben, dessen Höhe er selbst bestimmen kann.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes und den Referenten des ÖTV sowie den von diesen namhaft gemachten Personen ist gegen Vorweis eines entsprechenden Ausweises oder Schreibens zu allen Veranstaltungen unter der Kontrolle des ÖTV freier Eintritt zu gewähren. Ausgenommen sind internationale Veranstaltungen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder und Referenten des LV bei LV-Veranstaltungen.
- (3) Bei allen nationalen Veranstaltungen (Turniere und Mannschaftsmeisterschaft) unter der Kontrolle des ÖTV (§ 19) ist den geprüften Oberschiedsrichtern des ÖTV freier Eintritt zu gewähren.

### III. Allgemeine Turnierbestimmungen

Siehe Turnier-Rule-Book

### IV. Besondere Turnierbestimmungen

Siehe Turnier-Rule-Book

### V. Bestimmungen für Mannschaftsbewerbe

#### § 33 BETREUUNG

- (1) Nur ein Betreuer darf für den Spieler (die Spieler im Doppel) neben dem Schiedsrichterstuhl Platz nehmen. Eine Betreuung des Spielers darf nur in der Satzpause und beim Seitenwechsel erfolgen.

#### § 34 ANWENDUNG DER VERHALTENSREGELN

- (1) Auf Betreuer:

Verstöße gegen hör- und sichtbare Obszönitäten, Beschimpfungen von Gegnern, Zuschauern und Offiziellen sowie unsportliches Verhalten werden vom Oberschiedsrichter nach den Verhaltensregeln geahndet. Die Strafen werden an dem Spieler vollzogen, dessen Betreuer die Vergehen begangen hat.

- (2) Auf Zuschauer:

1. Zuschauer, die sich dermaßen verhalten, dass das Spiel unterbrochen werden muss, sind vom Oberschiedsrichter zunächst zu Ruhe zu ermahnen. Nützt dies nichts, so sind die Strafen an dem Spieler zu vollziehen, dessen Anhänger die Unterbrechung herbeiführen.
2. Der Oberschiedsrichter kann den Ordnerdienst des Platzvereines auffordern, den Platz räumen zu lassen.

- (3) Disqualifikation eines Spielers:

Eine Disqualifikation gilt für alle Wettspiele dieser Begegnung.

#### § 35 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt sind

- a. Österreichische Staatsbürger

- i. ohne Einschränkungen

- b. Nicht österreichische Staatsbürger als

- i. EU-Bürger**

1. sind ohne Antrag den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
    2. Es können Quotenregelungen für die Bundesliga und/oder für die Landesmannschaftsmeisterschaften erlassen werden.

- ii. Nicht-EU-Bürger mit Gleichstellung**

1. sind nach Antrag den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
    2. Diese Spieler müssen nachweisen, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz mit Meldebestätigung) und Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des

Jahres, in welchem der Mannschaftsbewerb beginnt, seit mindestens 3 Jahren in Österreich haben.

3. Der Nachweis des Lebensmittelpunktes kann auch mittels Studien- oder Schulbesuchsbestätigung, Steuererklärungen oder Nachweisen der zuständigen Gesundheitskasse erbracht werden.
4. Es können Quotenregelungen für die Bundesliga und/oder für die Landesmannschaftsmeisterschaften erlassen werden.

**iii. Nicht-EU-Bürger ohne Gleichstellung**

1. Es können Quotenregelungen für die Bundesliga und/oder für die Landesmannschaftsmeisterschaften erlassen werden.
- 
- (2) Das Ansuchen um Genehmigung der Gleichstellung von Nicht-EU-Bürgern ist durch alle Spieler an den LV-Wettspielausschuss zu richten. Die Genehmigung durch den Landesverband gilt auch als Genehmigung für die Bundesliga, kann jedoch durch den ÖTV-WA kontrolliert und im berechtigten Anlassfall widerrufen werden.
  - (3) Alle Spieler, die vom zuständigen LV-Wettspielausschuss eine Gleichstellung erhalten haben, behalten diese, solange sie ihren ordentlichen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich mindestens alle 3 Jahre nachweisen.
  - (4) Quotenregelungen betreffend Spieler als nichtösterreichische Staatsbürger können in der Bundesliga aller Altersklassen vom zuständigen ÖTV-WA mit Genehmigung des ÖTV-Präsidiums und für die Landesmannschaftsmeisterschaften vom zuständigen LV-Wettspielausschuss festgelegt werden.
  - (5) An der Mannschaftsmeisterschaft sind nur jene Spieler spielberechtigt, die eine gültige ÖTV-Goldlizenz haben. Diese Lizenzierung erfolgt für alle Spieler durch den LV-Wettspielausschuss.
  - (6) Spieler dürfen österreichweit bei einem zweiten Verein (auch in der Bundesliga) Mannschaftsmeisterschaft spielen, allerdings darf dieser Spieler beim zweiten Verein nicht in der gleichen Altersklasse genannt werden.

Ob auch ein Antreten für zwei oder mehrere Vereine in den LV-Ligen im gleichen Bundesland zulässig ist, entscheidet generell der zuständige Landesverband.

## VI. Übertrittsbestimmungen

### § 36 ABMELDUNG

- (1) Wer die Absicht hat, sich von seinem Stammverein als Mannschaftsspieler oder als Gast-Mannschaftsspieler (Senioren, Jugend) abzumelden, muss dies dem Verein und dem LV in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember (Abmeldezeitraum) schriftlich (E-Mail) bekannt geben.
- (2) Eine fristgerechte Abmeldung bewirkt, dass die Spielberechtigung für den Stammverein erloschen ist. Sie lebt wieder auf bei einer Rückmeldung oder Wiederantreten.
- (3) Nach erfolgter, fristgerechter Abmeldung ist der Spieler unter den Bedingungen des § 35 ab sofort für einen anderen österreichischen Verein spielberechtigt.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ÖTV auf zwischen Spielern und Vereinen getroffene Vereinbarungen keinen Einfluss nimmt.

Streitigkeiten aus zwischen Spielern und Vereinen geschlossenen Vereinbarungen sind auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

- (5) Im Einvernehmen mit seinem Verein kann sich ein Spieler auch außerhalb des Abmeldezeitraumes als Spieler abmelden.

### § 37 SPIELERVERTRÄGE

- (1) Spielerverträge haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung.
- (2) Finanzielle Forderungen können im Zivilrechtsweg eingefordert werden.

## VII. Anti-Doping Bestimmungen

### § 38 RECHTE UND PFLICHTEN

Der ÖTV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der ITF. Des Weiteren sind die dem ÖTV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der ÖTV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖTV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021.

Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Die dem ÖTV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen/Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Eine unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung oder die verweigernde Mitwirkung am Verfahren kann zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Sportlerin/den Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person führen, in welchem das Disziplinar-Referat des ÖTV jeweils einzelfallbezogen entscheidet und entsprechende Konsequenzen verhängen kann.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖTV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

## VIII. Integrität im Sport und Spielmanipulation

### (1) Spielmanipulation/Bestechung

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des Österreichischen Tennisverbandes, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, kann wie folgt bestraft werden:

- a) Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Abzug von Punkten
- f) Zwangsabstieg
- g) Stadionverbot
- h) Ausschluss aus dem Verband

Alternativ zu b): Separate Funktionssperren für Funktionäre und Athleten

Alternativ zu c): Geldstrafe in der mehrfachen (z.B.: dreifachen) Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages.

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

### 1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

### (2) Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nichtöffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Zwangsabstieg
- h) Ausschluss aus dem Verband

### 2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

(3) Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, kann wie folgt bestraft werden:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband

(4) Organe

4.1. Disziplinarreferent des ÖTV

Dieser entscheidet in erster Instanz, wobei – abgesehen vom Rechtsmittelweg – die Bestimmungen der Disziplinarordnung (DO) des ÖTV zur Anwendung kommen.

4.2. ÖTV-Präsidium

Gegen Entscheidungen des Disziplinarreferenten kann vom Beschuldigten bzw. Disziplinaranwalt des ÖTV Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Der Postlauf wird in die Rechtsmittelfrist nicht eingerechnet. Der Rekurs ist schriftlich – vom Beschuldigten mit eingeschriebenem Brief – an das Sekretariat des ÖTV zu richten. Als zweite Instanz entscheidet das ÖTV-Präsidium.

(5) Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist – ausgenommen in zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – ausgeschlossen.

## IX. Behindertensport

Für den Behindertensport Rollstuhltennis gelten ebenfalls die Bestimmungen der ÖTV Wettspielordnung bis auf die Ausnahme, dass der Ball zweimal auf der jeweiligen Spielerseite aufkommen darf, wobei der erste Aufprall innerhalb der vorgegebenen Linien sein muss.

## X. Schlussbestimmungen

### § 39 ENTSCHEIDUNG IN STREITFRAGEN

- (1) Für alle sich aus der WO ergebenden Streitfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheiden die in der WO vorgesehenen Einzelpersonen oder Institutionen (Ausschüsse, Verbände) endgültig.
- (2) Bei Mannschaftsbewerben entscheiden die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Organe.
- (3) Über außerhalb der genannten Verfahren auftretende Streit- und Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ÖTV-WO entscheidet in 1. Instanz das zuständige ÖTV-Referat und im Falle eines Rechtsmittels der ÖTV-Berufungssenat.

### § 40 FRISTEN

Sämtliche Fristen sind gewahrt, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird (Poststempel).

### § 41 SUSPENDIERUNG UND BESTRAFUNG

- (4) Der zuständige Wettspielausschuss hat das Recht, bei Verstößen gegen die WO durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung wiederherzustellen und den Zuwiderhandelnden bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder sonst eines nach der WO des ÖTV vorgesehenen Verfahrens zu suspendieren.

Mit der Suspendierung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (5) Über Antrag des (der) Betroffenen trifft der Präsident des ÖTV - bzw. das vom betreffenden Landesverband berufene Organ - über die Suspendierung eine endgültige Entscheidung.

### § 42 REGRESS BEI DOPINGFÄLLEN:

Das Präsidium des ÖTV ist berechtigt, bei Dopingsündern Regress zu nehmen.

### § 43 BEGNADIGUNGEN:

- (1) Über die nach der WO oder Durchführungsbestimmungen des ÖTV verhängten Strafe steht das Begnadigungsrecht dem Präsidenten des ÖTV zu.
- (2) In Dopingfällen entscheidet das Präsidium des ÖTV über einen Begnadigungsantrag.

### § 44 INKRAFTTRETEN:

- (1) Diese Wettspielordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Redigierungen gelten ab dem bekannt gegebenen Zeitpunkt.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| WETTSPIELORDNUNG .....                                                                                             | 1  |
| I. Allgemeine Bestimmungen.....                                                                                    | 2  |
| A. Anwendungsbereich .....                                                                                         | 2  |
| § 1    VERANSTALTUNGEN.....                                                                                        | 2  |
| § 2    VERBANDSMITGLIEDER .....                                                                                    | 2  |
| B. Spieler .....                                                                                                   | 2  |
| § 3    BEGRIFF .....                                                                                               | 2  |
| § 4    RECHTE UND PFLICHTEN .....                                                                                  | 2  |
| § 5    ALTERSGRUPPEN.....                                                                                          | 3  |
| C. Bestimmungen über technische Einrichtungen .....                                                                | 4  |
| § 6    TENNISPLATZ .....                                                                                           | 4  |
| § 7    BÄLLE.....                                                                                                  | 4  |
| D. Spielregeln .....                                                                                               | 5  |
| § 8    TENNISREGELN .....                                                                                          | 5  |
| § 9    SATZANZAHL - ZÄHLWEISE.....                                                                                 | 5  |
| § 10   TIEBREAK-SYSTEM UND MATCH-TIEBREAK-SYSTEM.....                                                              | 5  |
| § 11   JUGENDLICHE – SPIELBEGINN .....                                                                             | 5  |
| E. Allgemeine Richterbestimmungen.....                                                                             | 6  |
| § 12   ALLGEMEINES.....                                                                                            | 6  |
| § 13   OBERSCHIEDSRICHTER.....                                                                                     | 7  |
| § 14   SCHIEDSRICHTER .....                                                                                        | 8  |
| § 15   LINIENRICHTER .....                                                                                         | 9  |
| § 16   NETZRICHTER .....                                                                                           | 10 |
| § 17   FUSSFEHLER .....                                                                                            | 10 |
| F. Hilfskräfte .....                                                                                               | 10 |
| § 18   BALLKINDER .....                                                                                            | 10 |
| II. Turniere und andere Veranstaltungen .....                                                                      | 11 |
| A. Allgemeines.....                                                                                                | 11 |
| § 19   GRUNDSÄTZLICHE EINTEILUNG .....                                                                             | 11 |
| § 20   BEWERBUNG UM VERGABE VON VERANSTALTUNGEN.....                                                               | 11 |
| § 21   ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN .....                                                                         | 11 |
| § 22   GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN .....                                                                       | 12 |
| § 23   TURNIERKALENDER .....                                                                                       | 12 |
| § 24   RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS .....                                                                | 12 |
| § 25   ÖTV-RANGLISTE .....                                                                                         | 13 |
| B. Gliederung der Veranstaltungen .....                                                                            | 13 |
| § 26   INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON ÖSTERREICH .....                                                         | 13 |
| § 27   ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHE<br>HALLENMEISTERSCHAFTEN, FÜR DAMEN UND HERREN. .... | 14 |

## ÖTV-Wettspielordnung

|       |                                                               |    |
|-------|---------------------------------------------------------------|----|
| § 28  | ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SENIOREN ..... | 15 |
| § 29  | MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN .....                              | 15 |
| § 30  | ANDERE INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN.....                    | 15 |
| § 31  | ANDERE NATIONALE VERANSTALTUNGEN .....                        | 15 |
| § 32  | EINTRITTSGELD.....                                            | 16 |
| III.  | Allgemeine Turnierbestimmungen .....                          | 17 |
| IV.   | Besondere Turnierbestimmungen.....                            | 17 |
| V.    | Bestimmungen für Mannschaftsbewerbe.....                      | 17 |
| § 33  | BETREUUNG.....                                                | 17 |
| § 34  | ANWENDUNG DER VERHALTENSREGELN .....                          | 17 |
| § 35  | SPIELBERECHTIGUNG .....                                       | 17 |
| VI.   | Übertrittsbestimmungen.....                                   | 19 |
| § 36  | ABMELDUNG .....                                               | 19 |
| § 37  | SPIELERVERTRÄGE.....                                          | 19 |
| VII.  | Anti-Doping Bestimmungen.....                                 | 20 |
| § 38  | RECHTE UND PFLICHTEN .....                                    | 20 |
| VIII. | Integrität im Sport und Spielmanipulation.....                | 21 |
| IX.   | Behindertensport.....                                         | 23 |
| X.    | Schlussbestimmungen .....                                     | 24 |
| § 39  | ENTSCHEIDUNG IN STREITFRAGEN.....                             | 24 |
| § 40  | FRISTEN .....                                                 | 24 |
| § 41  | SUSPENDIERUNG UND BESTRAFUNG.....                             | 24 |
| § 42  | REGRESS BEI DOPINGFÄLLEN:.....                                | 24 |
| § 43  | BEGNADIGUNGEN: .....                                          | 24 |
| § 44  | INKRAFTTRETEN: .....                                          | 24 |